

FAQ - Anleihegläubiger: Wahl eines gemeinsamen Vertreters

1. Weshalb wird ein gemeinsamer Vertreter gewählt?

Das Schuldverschreibungsgesetz (SchVG) überlagert die Insolvenzordnung (InsO). Das SchVG sieht im Rahmen eines Insolvenzverfahrens ausdrücklich die Wahl eines gemeinsamen Vertreters zur Wahrung der Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger vor.

Für die Anleihegläubiger hat die Wahl eines gemeinsamen Vertreters den Vorteil einer gemeinsamen Interessenvertretung. Der gemeinsame Vertreter ist im Insolvenzverfahren nach § 19 SchVG berechtigt und verpflichtet, die Rechte aller Gläubiger geltend zu machen.

Der gemeinsame Vertreter wird nach Möglichkeit an den weiteren Gläubigerversammlungen (z.B. dem Berichtstermin am 11. Februar 2014) teilnehmen. Insoweit ist es auch bei diesen Terminen nicht erforderlich, dass die Anleihegläubiger an diesen Terminen teilnehmen. Der gemeinsame Vertreter wird die Interessen der Anleihegläubiger in den Terminen entsprechend vertreten.

Die Abwicklung des Insolvenzverfahrens wird daneben durch die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters zumindest im Hinblick auf das Gläubigermanagement stark vereinfacht. Dies insbesondere dadurch, dass nicht jeder einzelne Gläubiger seine Forderung zur Insolvenztabelle anmelden muss. Die Anmeldung übernimmt der gemeinsame Vertreter für die Gläubiger der Anleihe. Das bedeutet, dass pro Anleihe durch einen gemeinsamen Vertreter eine Forderungsanmeldung eingereicht wird.

2. Wer kann als gemeinsamer Vertreter gewählt werden?

Die Voraussetzungen hierzu sind § 7 SchVG zu entnehmen. Es ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass sich mehrere Vertreter zur Wahl stellen werden.

3. Wann und Wo findet der Termin zur Wahl des gemeinsamen Vertreters statt?

Wann: 13. Januar 2014
10.00 Uhr
(Einlass ab 9.00 Uhr)
Aufgrund der durchzuführenden Einlasskontrolle kann es zu Wartezeiten kommen. Bitte planen Sie dies entsprechend ein.

Wo: Neckar Forum
Ebershaldenstraße 12
73728 Esslingen

4. Muss ich an der Wahl teilnehmen?

Die Teilnahme an der Wahl eines gemeinsamen Vertreters ist nicht verpflichtend. Sie können, müssen aber nicht, teilnehmen. Allerdings ist das Wahlergebnis auch für Anleihegläubiger bindend, die nicht teilnehmen oder ihr Stimmrecht nicht ausüben.

5. Was muss ich tun, um an der Wahl teilnehmen zu können?

Erster Schritt: Depotbescheinigung mit Sperrvermerk anfordern

Aufgrund der Handelbarkeit der Anleihe muss sichergestellt werden, dass die Wähler aktuell tatsächlich Inhaber der Anleihe sind. Hierzu benötigen Sie eine sogenannte **Sperrbescheinigung** des depotführenden Kreditinstitutes, aus der sich zum einen ergibt, dass der Anleihegläubiger, der am 13. Januar 2014 am Termin teilnimmt, Inhaber der Anleihe ist. Weiterhin wird auch bestätigt, dass über diesen Bestand bis nach Beendigung des Termins am 13. Januar 2014 nicht verfügt werden kann.

Eine solche Sperrbescheinigung wird auf Antrag durch das depotführende Institut erteilt; verschiedene Kreditinstitute bieten die Möglichkeit an, eine solche Sperrbescheinigung oder auch Hinterlegungsbescheinigung online zu beantragen. Sie finden auf meiner Homepage www.schubra.de unter der Rubrik Insolvenzverwaltung / Windreich auch einen entsprechenden Vordruck. Bitte setzen Sie sich bei Rückfragen mit Ihrem kontoführenden Kreditinstitut in Verbindung.

Die Bescheinigung muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Name und Anschrift des Depotinhabers
- Bezeichnung der Anleihe (ISIN-Nummer)
- Nominalwert
- Sperrvermerk (z.B. „Für die Dauer bis mindestens zur Beendigung der Gläubigerversammlung am 13. Januar 2014 ist dieser Bestand nicht verfügbar und wird mit einer Sperre versehen.“)

Zweiter Schritt: Registrierung (Übersendung der Sperrbescheinigung)

Um an der Wahl teilnehmen zu können, können Sie sich vorab registrieren. Diese Registrierung müssen Sie bis zum 8. Januar 2014 vornehmen. Um sich zu registrieren müssen Sie eine Depotbestätigung mit Sperrvermerk an folgende Adresse senden:

per Post an: Haubrok Corporate Events GmbH
 „Windreich Anleihegläubigerversammlung“
 Landshuter Allee 10
 80637 München

ODER

per Fax an: 089 210 27 298

ODER

per Mail an: meldedaten@haubrok-ce.de

Bitte übersenden Sie die Unterlagen lediglich auf einem Kommunikationsweg, d.h. entweder per Post oder per Fax oder per Mail. Die Übersendung auf mehreren Wegen führt zu einem enormen Mehraufwand und Zeitverzögerungen.

Die Haubrok Corporate Events GmbH ist mit der Organisation der Anleihegläubigerversammlung beauftragt und daher ausschließlich beauftragt, die zur Registrierung notwendigen Unterlagen entgegen zu nehmen.

Bitte übersenden Sie diese Unterlagen nicht an das Insolvenzgericht oder den Insolvenzverwalter. Eine Registrierung über das Insolvenzgericht oder den Insolvenzverwalter ist nicht möglich.

Mit der Übersendung der Sperrbescheinigung ist die Registrierung abgeschlossen.

Wir bitten Sie dringend, von der Möglichkeit dieser Registrierung Gebrauch zu machen. Sofern einzelne Gläubiger dies nicht tun, wird es beim Einlass und bei der Abstimmung zu enormen und unnötigen Zeitverzögerungen kommen.

Dritter Schritt: Tag der Wahl

Bei der Einlasskontrolle müssen Sie einen gültigen Personalausweis vorlegen. Bei einer Teilnahme durch einen Vertreter / Bevollmächtigten ist die Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise (aktueller Handelsregisterauszug, Originalvollmacht etc.) nachzuweisen.

Wenn Sie sich vorab, wie unter Schritt zwei beschrieben, registriert haben, ist es nicht notwendig, bei der Einlasskontrolle erneut eine Sperrbescheinigung vorzulegen.

Sollten Sie sich jedoch nicht, wie unter Schritt zwei erläutert, vorab registrieren, müssen Sie zudem die Sperrbescheinigung vorlegen. Diese Vorgehensweise ist ausdrücklich nicht erwünscht. Die Prüfung der Sperrbescheinigung und Erfassung der Daten zur späteren Auswertungen der Wahlergebnisse, sowie der Druck der Wahlkarten ist mit einem enormen Zeitaufwand verbunden. Es kann daher, wenn sich einzelne Gläubiger nicht vorab registrieren zu erheblichen Störungen des Ablaufs (unnötige Verlängerungen der Wartezeiten bei der Einlasskontrolle, Verspätung des Beginns der Versammlung etc.) kommen. Bitte machen Sie daher unbedingt im Interesse aller Beteiligten von der Möglichkeit der Registrierung Gebrauch.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Personen, die die oben genannten Dokumente nicht vorlegen, kein Einlass gewährt werden kann. Eine Teilnahme an der Wahl und die Ausübung des Stimmrechts sind dann auch nicht möglich.

6. Muss ich zum Wahltermin persönlich erscheinen?

Jeder Gläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 14 SchVG). Der Gläubiger kann die zu bevollmächtigende Person frei auswählen. Das Stimmrecht kann in diesem Fall durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht und die Weisung an den Bevollmächtigten bedarf der Textform (§126 a BGB). Ein

entsprechendes Formular zur Erteilung der Vollmacht finden Sie ebenfalls auf meiner Homepage www.schubra.de. Auf Wunsch wird dieses auch postalisch übersandt. Um erheblichen Mehraufwand zu vermeiden, bitte ich Sie jedoch, sofern Sie eine Vollmacht erteilen wollen und hierfür das Formular verwenden wollen, dieses selbst auszudrucken.

Die entsprechende Vollmacht kann bis 8. Januar 2014 an die

Haubrok Corporate Events GmbH
„Windreich Anleihegläubigerversammlung“
Landshuter Allee 10
80637 München

übersandt werden oder ist spätestens beim Einlass zur Gläubigerversammlung vorzulegen.

7. Wann wird das Wahlergebnis mitgeteilt?

Das Wahlergebnis kann voraussichtlich unmittelbar nach Auszählung der Stimmen im Anschluss an die Abstimmung mitgeteilt werden.

Anleihegläubiger, die nicht an der Wahl teilnehmen oder den Wahltermin nach Ausübung des Stimmrechts verlassen, können sich über die Homepage www.schubra.de oder www.windreich.ag über das Wahlergebnis informieren.

8. Muss ich meine Forderung zur Insolvenztabelle anmelden?

Nein, Anleihegläubiger müssen ihre Forderung vor der Wahl des gemeinsamen Vertreters nicht einzeln zur Insolvenztabelle anmelden. Die Anmeldung wird durch den gemeinsamen Vertreter vorgenommen. Das Recht und die Pflicht zur Forderungsanmeldung kommt nach § 19 Abs. 3 SchVG ausschließlich dem gemeinsamen Vertreter zu. Insoweit können Anmeldungen einzelner Anleihegläubiger nicht berücksichtigt werden. **Die Anleihegläubiger sind daher gebeten, von der Einzelanmeldung ihrer Forderungen bis zur Wahl eines gemeinsamen Vertreters abzusehen.**

Nur für den Fall, dass es nicht gelingen sollte, einen gemeinsamen Vertreter zu wählen, müssen die Anleihegläubiger ihre Forderung einzeln zur Insolvenztabelle anmelden. Da der Wahltermin jedoch vor Ablauf der Anmeldefrist (4. Februar 2014) stattfindet, besteht in diesem Fall die Möglichkeit die Forderung fristwährend anzumelden. Sollte kein gemeinsamer Vertreter gewählt werden, können Sie sich hierüber ebenfalls nach dem Termin am 13. Januar 2014 über die Homepage www.schubra.de oder www.windreich.ag informieren und haben zeitlich ausreichend Gelegenheit, die Forderung zur Insolvenztabelle anzumelden. Bitte warten Sie jedoch zunächst das Ergebnis des Termins am 13. Januar 2014 ab.

9. Wann und von wem erhalte ich die Quotenzahlung?

Die Quotenzahlung wird im Rahmen der Schlussverteilung vorgenommen. Diese steht am Ende des Insolvenzverfahrens. Bitte stellen Sie sich auf eine mehrjährige Verfahrensdauer ein. Sollte es zu einer frühzeitigen Beendigung des Insolvenzverfahrens kommen, erhalten Sie die Quotenzahlung zu einem früheren Zeitpunkt.

Die Ausschüttung der Quotenzahlung erfolgt über die Zahlstelle.